

Merkblatt zum Abbrennen eines Feuerwerks der Klasse 2

Rechtsgrundlagen: Sprengstoffgesetz (SprengG)
1. Verordnung zum SprengG (1. SprengV)
2. Verordnung zum SprengG (2. SprengV)

Nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV ist in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände nicht erlaubt (Ausnahme: Erlaubnisinhaber nach § 7 SprengG = gewerbsmäßig, Erlaubnisinhaber nach § 27 SprengG = Erlaubnis zum Erwerb, Umgang und Beförderung /Zeitraum in der Regel für 5 Jahre).

Im Einzelfall oder auch allgemein kann von diesem Verbot eine Ausnahme zugelassen werden (§ 24 Abs. 1 1. SprengV).

Die Gemeinde Niederwiesa hat diesbezüglich keine **Allgemeinverfügung** erlassen.

Die Einzelfallregelung wird im Rahmen eines Erlaubnisbescheides (Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Sächs VwVfG) einschl. der darin enthaltenen Bedingungen **in der Regel erteilt** (wenn keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen).

Ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

Das Feuerwerk (Ausnahme vom Verbot/Erlaubnis) ist 4 Wochen vor dem Abbrennzeitpunkt bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen (§ 9 Abs. Polizeiverordnung der Gemeinde Niederwiesa). Dafür wird gemäß des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) eine Gebühr von 40,00 Euro erhoben.

Bei Antragstellung versichert der Antragsteller schriftlich, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht, die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen, auch Dritter, befreit wird, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Folgende Auflagen sind zu beachten (definiert im Erlaubnisbescheid):

1. Das Feuerwerk darf nicht länger als 20 Minuten andauern und muss in der im Bescheid festgelegten Uhrzeit beendet sein.
2. Das Abbrennen auf öffentlichen Straßen und Plätzen wird nicht genehmigt.
3. Mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist vom Grundstückseigentümer, auf dem das Feuerwerk abgebrannt werden soll, eine Genehmigung vorzulegen, sofern der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist.
4. Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BMA) zugelassen sind, mit geringer Knallwirkung und einer Steighöhe von maximal 20 m erworben und verwendet werden.
5. Es ist verboten, die fertig erworbenen Gegenstände zu verändern.
Die Bedienungsanleitung ist genau zu beachten. Versager dürfen nicht wieder verwendet werden.
6. An der Abbrennstelle sind in ausreichender Anzahl geeignete Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen.
7. Der Veranstalter hat für den Brandschutz außerhalb des Abbrennplatzes zu sorgen.
8. Der Abbrennplatz ist nach jeder Seite so abzusperren, dass Unbefugte keinen Zutritt haben und in einem Umkreis von 20 m von der Abschussstelle ferngehalten werden.

9. Der Veranstalter haftet für die sich aus dem Abbrennen des Feuerwerks evtl. ergebenden Personen- und Sachschäden.
10. Vor dem Abschuss ist auf die Windstärke und Windrichtung zu achten. Bei Windstärken von 9 m/sec. und mehr dürfen nur noch Bodenfeuerwerke angebrannt werden. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
11. Vor dem Abschuss ist auf die aktuelle Waldbrandstufe zu achten. Ab Waldbrandstufe 2 darf das Feuerwerk nicht mehr abgebrannt werden.
12. Das Abbrennen von Feuerwerken ist im Umkreis von 200 m zu besonders brandempfindlichen Anlagen und historischen Gebäuden wie z.B. Schloss Lichtenwalde, Orangerie, Rittergut nicht erlaubt.
13. In unmittelbarer Nähe (200 m) von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reetdach- und Fachwerkhäusern ist das Abbrennen verboten.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 sind (keine abschließende Aufzählung):

1. Feuerwerksspielwaren (z. B. Knallplättchen für Spielzeugpistolen, Tretknaller, Knallbonbons).
2. Kleinf Feuerwerk (z. B. Raketen, Party-Knaller, Schwärmer, Bengalartikel).

Hinweis:

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ohne Ausnahmegenehmigung stellt einen Verstoß gegen das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) dar. Die Ordnungswidrigkeit gemäß § 46 Nr.8 b der 1. SprengV im Sinne des § 41 Abs.1 Nr.16 des SprengG kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (fünfzigtausend) Euro geahndet werden.